

- Auf einer ehemaligen Freideweise im Stadtteil Karlsruhe-Rüppurr entsteht ein Ort der Begegnung  
 von Menschen und Natur. Er dienst dem Lernen, dem Austausch, der Erholung und der Gesundheit.  
 Besonders die Umlegenden Quartiere erfreuen durch die Pflanze des Gründstücks im Sinne des  
 Naturschutzes und der Biodiversität eine Starkung des Gemeinsinns. Der Gemeinschaftsgarten stärkt  
 die Nachbarschaften durch gemeinsame Aktivitäten wie Gartnern, Kochen, Backen, Kreativitätsmarkt,  
 Pflanz- und Mahabetteln und erweitert das Wissen um Naturvorgänge, gesunde Ernährung und  
 soziale Verhältnisse.
- (1) Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- (2) Vereinszweck
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung
- des Kleingärtnerl,
  - der Volksbildung,
  - des Natur- und Umweltschutzes und
  - des Bürgerschaftlichen Engagements
  - zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- Der Verein entwickelt die ehemalige Freideweise am Holderweg zu einem Lern- und Weiherafeld und Südstadt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung, Unterhaltung und Förderung eines Gemeinschaftsgartens am Holderweg, der Raum gibt für wertvolle Randbebauung einer biologischen Blühweise mit einer ökologisch Pflege- und Wettbewerbsfähigkeit zur Förderung von Insekten, Vögeln und essbaren Wildpflanzen.
- Das Anlegen von gemeinschaftlichen biologischen und pflanzlichen Schau- und Nutzgärten mit verschiedenen Gartenbautechniken zur Durchführung von Begegnungensorten in der Umgebung Quartier Rüppurr, Dammertstock,
  - Bildungsveranstaltungen zu Permakultur, sowie biologischem und biodynamischem Gartnenbau

§ 5	Beitrag
(1)	<p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.</p>
(2)	<p>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins erhalten.</p>
(3)	<p>Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.</p>
(4)	<p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen bedient werden. Bei Bedarf können Vereinsamter rechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a rechtfertigen.</p>
(1)	<p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung ausscheiden werden. Dem Mitglied muss vor durch den Vorstand mit jederzeit möglichen Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stillungnahme gegeben werden.</p>
(2)	<p>Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p>
(3)	<p>Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegebenenfalls oder dem Vorstand. Die Kündigung wird jeweils zum Jahresende wirksam.</p>
(4)	<p>Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es Mittleiderversammlung entschieden werden, über die nächste Ausschüsse Berufung einzulegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stillungnahme gegeben werden.</p>
(1)	<p>Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils im Januar des laufenden Jahres zu entrichten.</p>
(2)	<p>Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.</p>

- Kurse zur Vermittlung von gärtnerischen Wissen und Können wie machen mit der Natur, Kompostherstellung, Pflanzvermehrung, Kochkurse, Halbtarmachung von Säuse, Veranschaulichen mit Kindergarten, Schulan, Vereinen, Initiativen und Verbänden
- Maßnahmen des Naturschutzes, wie das Anlegen und Schützen von Biotopen
- Umgang mit Naturmaterialien wie Lehm, Stroh und Holz zum Bau von notwendigen Raumlichkeiten auf dem Grundstück
- Verantwortungen mit Kindergarten, Schulan, Vereinen, Initiativen und Verbänden
- Umweltpädagogische Veranstaltungen für alle Altersgruppen
- Offentlicheits- und Beratungsarbeit

§ 7 Mitgliederversammlung	
§ 6 Organe des Vereins	Organen des Vereins sind:
(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.	• der Vorstand • die Mitgliederversammlung
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder schriftlich Tagessordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegeben Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist. Virtuelle Versammlungen sind grundsätzlich möglich.	
(3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleicher Beantwortbarkeit der Tagessordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegeben Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist. Virtuelle Versammlungen sind grundsätzlich möglich.	
(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinssorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmt Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinssorgan übertragen wurden.	
(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: • Beschlußfassung über Jahresrechnung und Jahresbericht • Wahl und Entlastung des Vorstandes • Wahl der Kassenprüfer • Aufnahme von Darlehen ab 3.000 € und die Anpaachung von Grundstücken ab 3.000 € • Jahresabschluß • Satzungänderungen • Auflösung des Vereins	
(6) Jede Satzungsmäßige Einberufene Mitgliederversammlung ist unabdinglich von der Anzahl der Mitglied erfüllt werden. Eine Anhäufung von Stimmenrechtsvollmachten in einer Person ist erreichbar beschränkt übertragbar, kann aber per schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das erschienene Mitglieder beschlußfähige. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das stimrechte ist nicht übertragbar, kann aber per schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Eine Anhäufung von Stimmenrechtsvollmachten in einer Person ist erreichbar beschränkt übertragbar, kann aber per schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das	
(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	
(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von dem/der Versammlungssleiter*in und dem/der Protokollfasser*in zu unterschreiben ist.	
(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, aus dem/der 2. Vorsitzenden und aus dem/der 3. Vorsitzenden.	
(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*innen.	
§ 8 Der Vorstand	

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur bei Rechtfertigung

(L)

#### Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Satzungen sind die Grundlage des inneren Rechts einer Gesellschaft und haben eine gesetzliche Gültigkeit.

(2)

Für Satzungssänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungssänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagessordnungspunkt beriets in der Einladung nur abgesetzte ammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungsbesteht bei einer weiteren Wahl ein

(1)

§ 10 Satzungssänderung

Die Mitgliederversammlung kann für jedes Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in sowie eine/n stellvertretende/n Kassenprüfer/in wählen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der/die Kassenprüfer/in, im Falle seines/ihrer Verhindernng sein/ihre Stellvertreter\*in, prüft die Buchführungen und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung, fertigt ein Protokoll über die Prüfung und gibt eine Empfehlung zur Bezeichnung über die Entlastung des Vorsitzenden ab.

65

Der Vorsstand fasst seine Beschlüsse mit einfließender Mehrheit. Beschlüsse des Vorsandes können bei Einbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorsstände mitgleider die Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder digital erklären. Alle gefassten Vorsandbeschlüsse sind schriftlich niedergelogen und von zwei Mitgliedern des Vorsstands zu unterzeichnen.

(1)

Vorstandsdissizungen finden nach Bedarf statt, mindestens zwei Mal im Jahr. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorstzende\*in schriftlich (per Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfahig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9)

Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.  
Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand übt seine Tatigkeiten grundsatztlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte des Vereins nach Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer\*in bestellen. Dieser ist berrechtigt, an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

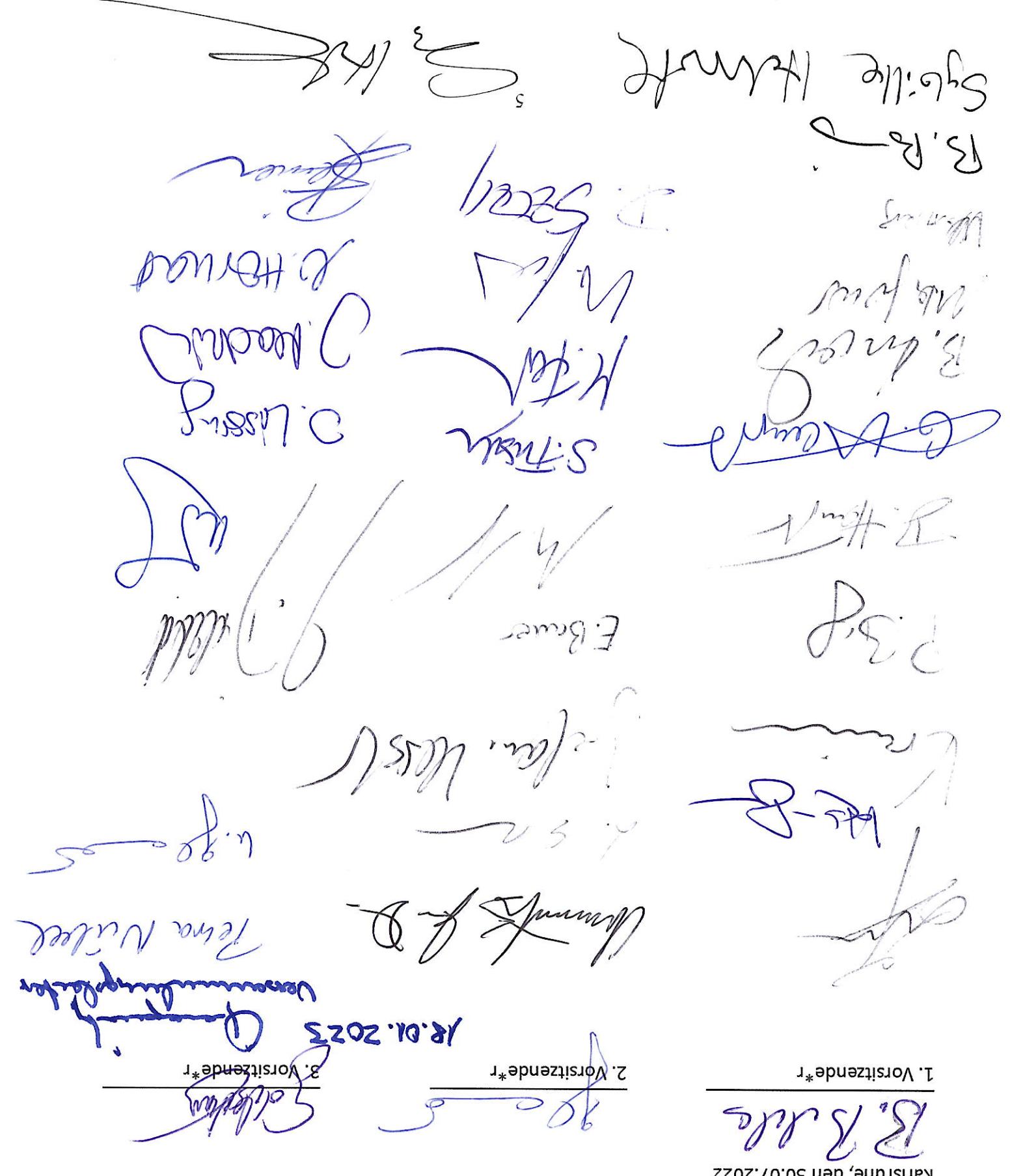
(5)

Mitgliederversammlung einzeln gewählt.  
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im

1

Die Ausarbeitung der ersten Gesetzesentwurf und das Rechtschaffenheitsschreiben werden bis zum 30. September 2013 abgeschlossen. Allein vertretungsbeschränkt.

(ε)



1. Vorstande\*r  
B. Röder  
 Karlsruhe, den 30.07.2022

- (2) Bei Auflosung des Vereins oder Wegefall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den NABU Kreisverband Karlsruhe e.V. und dasitz Karlsruhe e.V. zu.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstande und der/diestellvertretenden Vorstande in einzeln vertretungsberrechtinge Liquidator\*innen.